

Der Rat der Pfarrei

Der Rat der Pfarrei (vgl. §10 PGO)

- beschließt auf der Grundlage des Synodendokuments die Schwerpunktsetzung für das kirchliche Handeln in der Pfarrei
 - ➔ hier fließen die Beratung und Vorgaben der Pastoralkammer (Synodalversammlung, Rahmenleitbild) und die mittelfristigen Ressourcenplanungen der Vermögenskammer ein
- wählt die ehrenamtlichen Mitglieder des Leitungsteams
- verwaltet mit dem Leitungsteam und der Vermögenskammer das Vermögen der Kirchengemeinde
- beschließt einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr und stellt den Jahresabschluss fest



Vorstand

- Vorstand Pastoralkammer ohne Beisitzer/innen
- Vorstand Vermögenskammer

Vorsitz:

- Vorsitzende/r der Pastoralkammer

Stellv. Vorsitz:

- stellv. Vorsitzende/r der Vermögenskammer

- Mitglieder der Pastoralkammer
- Mitglieder der Vermögenskammer



Rat der Pfarrei

Die Pastorkammer

Die Pastorkammer (vgl. § 11 PGO)

- ist der Förderung vielfältiger Orte von Kirche verpflichtet
- übernimmt Verantwortung für die diakonische und missionarische Ausrichtung der Pfarrei
- trägt Sorge für den inneren Zusammenhalt und die gemeinsame Sendung der Orte von Kirche
- nimmt Registrierung von Orten von Kirche entgegen
- wirkt mit bei der Umsetzung des Rahmenleitbilds
- berät die von der Synodalversammlung vorgeschlagenen pastoralen Schwerpunktthemen und jene aus der pastoralen Planung gemäß dem Rahmenleitbild
- macht strategische Vorgaben
 - ... zum Einsatz von Ressourcen
 - ... zur Gestaltung des Stellenplans
 - ... zur Gestaltung von Entwicklungszielen



Vorstand

- 1 Vorsitzende/r (Laie)
- 1 stellv. Vorsitzende/r
- 1 Schriftführer/in
- 1 vom Leitungsteam entsandtes Mitglied
- 2 Beisitzer/innen möglich



- 20 gewählte Mitglieder
 - 10 in Urwahl gewählte Mitglieder
 - 10 durch die Synodalversammlung gewählte Mitglieder
- Mitglieder des Leitungsteams
- 2 berufene Mitglieder



Pastorkammer

Die Vermögenskammer

Die Vermögenskammer

(vgl. § 12 PGO und § 1 KVVG 2020)

- verwaltet mit dem Leitungsteam und dem Rat der Pfarrei das Vermögen der Kirchengemeinde
- beaufsichtigt das Leitungsteam
- stimmt Rechtsgeschäften und Rechtsakten nach § 17 KVVG zu
- berät das Leitungsteam und den Rat der Pfarrei in Ressourcen-Fragen
- stellt eine mittelfristige Ressourcenplanung auf



Vorstand

- 1 Vorsitzender (Pfarrer ohne Stimmrecht in Aufsichtsangelegenheiten)
- 1 stellv. Vorsitzende/r (Laie)
- 1 Schriftführer/in



bildet

- 10 gewählte Mitglieder
 - 5 in Urwahl gewählte Mitglieder
 - 5 durch die Synodalversammlung gewählte Mitglieder
- Pfarrer als Vorsitzender (ohne Stimmrecht in Aufsichtsangelegenheiten)
- Mitglieder des Leitungsteams (Gaststatus)



Vermögenskammer